

LAG·FW



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Die Härtefallkommission in Niedersachsen

Arbeitshilfe für Härtefalleingaben

der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Nieder-
sachsen e. V.

Stand: Februar 2013

Herausgeber:

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
Ebhardtstr. 2
30159 Hannover
Tel. (05 11) 85 20 99
Telefax (05 11) 2 83 47 74
www.lag-fw-nds.de
E-Mail: info@lag-fw-nds.de**

**Bank für Sozialwirtschaft
Kto.-Nr.: 84 100 00
BLZ: 251 205 10**

Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Nach Gründung der Niedersächsischen Härtefallkommission hat die LAG der Freien Wohlfahrtspflege im März 2007 eine erste Arbeitshilfe herausgegeben, um Flüchtlinge, Beratungsstellen, Rechtsanwälte/innen und Ehrenamtliche bei der Erstellung einer Härtefalleingabe zu unterstützen, den Überblick über den Verfahrensablauf und die Voraussetzungen und Hindernisse zu erleichtern und zur Klärung rechtlicher Fragen beizutragen.

Nach Änderungen in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) wurde die Arbeitshilfe jeweils überarbeitet.

In der nun aktualisierten vierten Fassung wurden die Änderungen in der NHärteKVO vom 03.07.2012 berücksichtigt. Die weitreichenden Änderungen machten eine grundlegende Überarbeitung der Arbeitshilfe notwendig.

Besonders sei an dieser Stelle auf die Veränderungen bei den Nichtannahmegründen und die Schaffung eines Vorprüfungsgremiums hingewiesen.

Die Nichtannahmegründe wurden erweitert, werden jetzt aber in sog. absolute und relative Nichtannahmegründe unterschieden. Über die relativen Nichtannahmegründe hat das neu geschaffene Vorprüfungsgremium zu entscheiden.

Das Vorliegen von Nichtannahmegründen führt dazu, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen und somit gar kein Härtefallverfahren durchgeführt wird.

Viele Härtefalleingaben scheitern schon an der Vorprüfung, weil keine ausreichende Begründung vorgetragen wird und die Eingabe deshalb von vornherein keine Erfolgsaussicht hat. Auch die Eingaben, die vor allem mit der Situation und den Gefahren im Herkunftsland begründet werden, werden in der Regel nicht zur Beratung angenommen, weil diese Gründe vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Die Nichtannahmegründe sind deshalb bei der Vorbereitung einer Härtefalleingabe besonders zu beachten. Die Arbeitshilfe setzt daher einen besonderen Schwerpunkt auf diese Gründe und stellt ausführlich die Anforderungen an die Erfolgsaussichten einer Eingabe dar.

Wir hoffen, Flüchtlingen und ihren Unterstützern mit dieser Arbeitshilfe eine nützliche Hilfestellung für die Erstellung von Härtefalleingaben geben zu können.

Hannover, im Februar 2013

Dr. Ralf Selbach
Vorsitzender der LAG

Dr. Hans-Jürgen Marcus
Stellvertretender Vorsitzender der LAG

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vorwort des Herausgebers	3
Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission	5
Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?	6
An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?	8
Verfahrensablauf	
Prüfung von absoluten Nichtannahmegründen (§ 5 Abs. 2 NHärteKVO)	8
Bestehender Abschiebungstermin	
Information über Härtefallkommission durch Ausländerbehörde	9
Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe	11
Petition beim Landtag anhängig	11
Vorprüfungsgremium	
Prüfung von relativen Nichtannahmegründen (§ 5 Abs. 3 NHärteKVO)	12
Bereits abgeschlossenes Petitions- oder Härtefallverfahren	12
Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfende Gründe	13
Verurteilung zu Jugendstrafe	14
Keine Erfolgsaussicht der Härtefalleingabe	15
Verfahrensschritte	16
Erforderliche Unterlagen, Formalitäten	17
Aus der Akte muss ein Gesicht heraussehen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe	18
Regel-Ausschlussgründe (§ 6 NHärteKVO)	22
Kein gesicherter Lebensunterhalt	22
Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände	27
Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, Verhinderung der Abschiebung	27
Ausweisungsgründe wegen Straftaten und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	28
Berücksichtigung der Familieneinheit	28
Keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen	29
Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe	29
Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen	30
Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen	31
Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen	31
Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung	32
Muster für Personalbogen, Einverständniserklärung und Vollmacht	34
Checkliste für eine Härtefalleingabe	38
Anschriftenliste der Mitglieder der Nds. Härtefallkommission	39
Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 3.7.2012	40
Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen, Verordnungen	44

Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

§ 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.

Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Wie aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (fettgedruckt) hervorgeht, gibt es **kein Recht zur Antragstellung**.

Aus diesem Grund ist in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nicht von einem „Antrag“, sondern von einer „**Eingabe**“ die Rede, die an die Kommission gerichtet werden kann.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der **Selbstbefassung** tätig. Das bedeutet, dass die Kommission selbst entscheiden kann, ob sie sich mit einer Härtefalleingabe befasst.

Wird ein Härtefallverfahren durchgeführt und die Eingabe von der Härtefallkommission zugunsten der betreffenden Person oder Familie entschieden, richtet die Kommission ein „**Härtefallersuchen**“ an den Innenminister (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit der Bitte, eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen zu erteilen.

Der **Innenminister entscheidet** über das Härtefallersuchen. Stimmt er zu, ordnet er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG an.

Das Härtefallverfahren ist eine im Aufenthaltsgesetz verankerte, aber **nicht justiziable Sonderregelung**. Es wurde für besondere Fälle geschaffen, wenn ein Aufenthaltsrecht nach den rechtlichen Vorschriften nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch gewährt werden soll.

Aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (siehe fettgedruckter Wortlaut auf vorheriger Seite) ergibt sich, dass gegen Entscheidungen im Härtefallverfahren **keine Rechtsmittel** eingelegt werden können. Widerspruch oder Klage gegen eine ablehnende Entscheidung sind nicht möglich.

Deshalb ist es unerlässlich, der Härtefallkommission rechtzeitig alle für eine Härtefallentscheidung relevanten Gründe ausführlich, detailliert und anschaulich vorzutragen.

Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Kommission.

Dieser ist zu finden unter www.mi.niedersachsen.de

dort wie folgt weiterklicken:

- Themen
- Ausländerrechtliche Angelegenheiten
- Ausländer- und Asylrecht
- Härtefallkommission

Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?

Die Härtefallkommission kann nach § 23a Abs. 1 AufenthG nur dann tätig werden und sich mit einer Härtefalleingabe von AusländerInnen befassen, wenn diese bereits **vollziehbar ausreisepflichtig** sind.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt dann vor, wenn ein Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist, ein Aufenthaltstitel nicht besteht, nicht verlängert oder widerrufen wurde und kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Im Regelfall geht es um die Situation **geduldeter** Flüchtlinge.

Eine **Duldung** wird erteilt, wenn trotz bestehender Ausreisepflicht eine Aufenthaltsbeendigung noch nicht vollzogen werden kann, weil tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse entgegenstehen (siehe nachfolgende Erläuterungen). Eine Duldung ist **kein Aufenthaltstitel** und begründet deshalb **keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus**. Entfällt das Abschiebungshindernis, kann der Aufenthalt ohne weiteres beendet werden.

Neben den Fällen geduldeter Flüchtlinge kann es auch Härtefälle bei AusländerInnen geben, die aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht haben (z.B. Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach familiärer Trennung) oder eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Erteilungsverbot nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 AufenthG nicht erhalten können.

Duldung wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind Hindernisse, die dem Vollzug einer Abschiebung entgegenstehen (z.B. keine Abschiebungen wegen schlechter Sicherheitslage, Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlende Verkehrsverbindungen, Herkunftsland lehnt Rückübernahme ab, ungeklärte Identität).

Das Bestehen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses führt zwar dazu, dass die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht nicht vollziehen, also nicht zwangsweise durchsetzen kann. Dennoch bleibt die Ausreisepflicht rechtlich vollziehbar, so dass bei einem Wegfall des Abschiebungshindernisses aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden können.

Auch eine behördliche Duldung über einen langen Zeitraum oder aus Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat (z.B. tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung

von ausreisepflichtigen Flüchtlingen aus dem Irak, Krankheitsgründe usw.), begründet kein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht und hebt die vollziehbare Verpflichtung zur Ausreise nicht auf.

Eine Härtefalleingabe kann auch dann an die Härtefallkommission gerichtet werden, wenn ein Abschiebungshindernis voraussichtlich noch länger besteht und von der weiteren Duldung ausgegangen werden kann.

Allein die lange Dauer einer Duldung begründet jedoch noch keinen individuellen Härtefall.

Duldung wegen rechtlicher Abschiebungshindernisse

Rechtliche Abschiebungshindernisse können sich aus gesetzlichen Vorgaben oder gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Ordnet z. B. ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrages oder eines Aufenthaltstitels an oder erlässt einen vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung, besteht aufgrund dieses gerichtlichen Rechtsschutzes ein rechtliches Abschiebungshindernis.

Zwar bleibt die Ausreisepflicht in diesem Fall bestehen, ist aber für die Dauer des gerichtlichen Rechtsschutzes nicht vollziehbar, so dass eine Härtefalleingabe in dieser Zeit nicht möglich ist.

Erst wenn die aufschiebende Wirkung einer Klage oder der gerichtliche Rechtsschutz entfällt, wird eine bestehende Ausreisepflicht wieder vollziehbar, so dass erst dann eine Härtefalleingabe in Betracht kommt.

Liegen andere rechtliche Abschiebungshindernisse vor (z. B. Schutzwirkung des Art. 6 des Grundgesetzes wegen einer familiären Lebensgemeinschaft mit Angehörigen, die ein Aufenthaltsrecht haben), kann trotz vollziehbarer Ausreisepflicht geduldet werden. In solchen Fällen sollte vor einer Härtefalleingabe aber zunächst geklärt werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder (bei Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen) aus humanitären Gründen erteilt werden kann (siehe dazu Seiten 29 - 32).

Duldung während eines Asylfolgeverfahrens

Stellt ein Flüchtling nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens einen weiteren Asylantrag (Asylfolgeantrag), entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst darüber, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidet das Bundesamt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausreisepflicht für die Dauer des Asylverfahrens aufgehoben. Die betreffende Person ist dann wieder Asylbewerber/in, eine Härtefalleingabe ist nicht möglich.

Lehnt das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, bleibt die Ausreisepflicht weiterhin vollziehbar.

Wenn jedoch das Verwaltungsgericht für die dagegen gerichtete Klage eine aufschiebende Wirkung anordnet, ist die Ausreisepflicht ausgesetzt und nicht vollziehbar, so dass die betreffende Person eine Duldung aus rechtlichen Gründen erhält. In diesem Fall ist eine Härtefalleingabe solange nicht möglich, bis das Klageverfahren abgeschlossen ist und der gerichtliche Rechtsschutz endet.

Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ab, bleibt die Ausreisepflicht vollziehbar, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz eines anhängigen Klageverfahrens durchgeführt werden können. Wird die Person in diesem Fall dennoch weiter geduldet, liegen tatsächliche Abschiebungshindernisse vor, aber kein gerichtlicher Rechtsschutz, so dass dann eine Härtefalleingabe möglich ist.

Keine Duldung, sondern Grenzübertrittsbescheinigung oder gar nichts

In der Praxis mancher Ausländerbehörden kommt es vor, dass ausreisepflichtige AusländerInnen statt einer Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung bekommen oder auch gar keine Bescheinigung mehr haben.

Solange ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist und sie nicht als untergetaucht gelten, ist eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission möglich.

An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?

Ausreisepflichtige AusländerInnen und ihre VertreterInnen können sich direkt an ein Mitglied der Härtefallkommission (siehe Mitgliederliste Seite 39) oder an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wenden.

Ist das Mitglied bereit, den Fall zu übernehmen, richtet das Mitglied eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission. Dazu sind alle Mitglieder (also auch die stellvertretenden Mitglieder) befugt.

Wird die Eingabe zur Beratung angenommen, ist das Mitglied für das Härtefallverfahren federführend zuständig und vertritt die Eingabe in der Härtefallkommission.

Wird die Härtefalleingabe direkt an die Geschäftsstelle gerichtet und nach Prüfung möglicher Nichtannahmegründe zur Beratung angenommen, teilt die Geschäftsstelle die Eingabe einem Mitglied zur Bearbeitung und Vertretung zu. Bei der Verteilung wird berücksichtigt, welches Mitglied wie viele Eingaben federführend bearbeitet.

Verfahrensablauf bei einer Härtefalleingabe

Prüfung von Nichtannahmegründen

Wird (über ein Mitglied oder direkt an die Geschäftsstelle) eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet, prüft die Geschäftsstelle zunächst, ob die Eingabe zur Beratung angenommen werden kann oder sog. Nichtannahmegründe der Durchführung eines Härtefallverfahrens entgegenstehen.

Während der Prüfung der Nichtannahmegründe wird eine Abschiebung ausgesetzt. Wird eine Eingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen, werden bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens keine Abschiebungsmaßnahmen durchgeführt.

Nach der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) in der Fassung vom 03.07.2012 gibt es *absolute* und *relative* Nichtannahmegründe.

Liegen **absolute Nichtannahmegründe** nach § 5 Abs. 2 NHärteKVO vor, kann eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen (also kein Härtefallverfahren durchgeführt) werden. Darüber entscheidet die **Vorsitzende** der Härtefallkommission.

Beim Vorliegen **relativer Nichtannahmegründe** nach § 5 Abs. 3 NHärteKVO entscheidet ein **Vorprüfungsgremium**, ob die betreffende Eingabe zur Beratung angenommen werden soll (siehe dazu näheres ab Seite 12).

Zunächst Erläuterungen zu den **absoluten Nichtannahmegründen** nach § 5 Abs. 2 NHärteKVO, bei deren Vorliegen ein Härtefallverfahren nicht durchgeführt werden kann:

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer **nicht im Bundesgebiet aufhält** oder der **Aufenthaltort nicht bekannt** ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
- für die Ausländerin oder den Ausländer eine **niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig** ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)
- die Ausländerin oder der Ausländer **nicht vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 3, siehe dazu Erläuterungen auf Seiten 6-7)

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht und vor dem Feststehen eines ersten Termins für eine Abschiebung über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat (§ 5 Abs. 2 Nr. 4)

Dieser Nichtannahmegrund ist besonders zu beachten.

Entscheidend ist, dass ein bestehender Abschiebungstermin nur dann ein Härtefallverfahren ausschließt, wenn die Ausländerbehörde die betreffende Person vorher auf die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission hingewiesen hat.

Die Ausländerbehörden in Niedersachsen sind durch einen Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 30.11.2011 verpflichtet, ausreisepflichtige AusländerInnen „einmal“ auf die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission hinzuweisen, bevor eine Abschiebung eingeleitet wird. Dazu wird eine Frist gesetzt, in der eine Abschiebung noch nicht terminiert wird.

Wird eine Abschiebung terminiert, ohne dass die betreffende Person über die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission schriftlich informiert wurde, kann eine Härtefalleingabe trotz feststehenden Abschiebungstermins zur Beratung angenommen werden.

Allerdings muss zwischen der Information über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe und der Terminierung einer Abschiebung kein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen. Die Ausländerbehörden sind nicht verpflichtet, die betreffende Person zu dem Zeitpunkt auf die Härtefallkommission hinzuweisen, wenn eine Abschiebung konkret geplant wird. Die Information soll bereits dann erfolgen, wenn jemand vollziehbar ausreisepflichtig wird. Ob die Abschiebung bereits dann oder erst später möglich ist, ist für den Zeitpunkt der Information über die Härtefallkommission unerheblich. Zwischen der Information und einem Abschiebungstermin kann daher durchaus ein längerer Zeitraum verstrichen sein.

In dem Erlass des Nds. Innenministeriums vom 30.11.2011 heißt es:

Vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen ist die Möglichkeit eröffnet, sich an die Niedersächsische Härtefallkommission zu wenden, um bei Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen auf Empfehlung der Härtefallkommission durch besondere MI-Anordnung im Einzelfall noch eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Um zu vermeiden, dass Härtefalleingaben erst in der Vollzugsphase gestellt werden, bitte ich künftig vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die noch kein Härtefallverfahren durchlaufen haben, entweder bei der Vorsprache zur erstmaligen Erteilung einer Duldung oder Inhabern einer Duldung bei der nächsten Vorsprache zur Verlängerung der Duldung einmal auf diese Möglichkeit, sich an die Härtefallkommission zu wenden, hinzuweisen. Sie sind auch darüber zu informieren, dass eine Härtefalleingabe nach Festlegung eines Abschiebungstermins nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO nicht mehr angenommen werden kann. Ihnen ist dafür eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Während dieser Frist ist eine Abschiebung nicht zu terminieren.

Zum Nachweis der Unterrichtung bitte ich in beiden Fallkonstellationen eine Niederschrift nach dem anliegenden Muster zu fertigen und vom betroffenen ausländischen Staatsangehörigen gegenzeichnen zu lassen. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen und ein Abdruck auszuhändigen.

Die Niederschrift hat folgenden Wortlaut:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
---------------	--------------	---------------------

Ich bin von der Ausländerbehörde darüber informiert worden, dass ich dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen könnten, im Rahmen einer Eingabe an die Niedersächsische Härtefallkommission geltend machen kann. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Härtefalleingabe nach Festlegung des Abschiebungstermins nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO nicht mehr angenommen werden kann. Die Ausländerbehörde hat mich darauf hingewiesen, dass dieser Nichtannahmegrund eine Befassung der Härtefallkommission nicht ausschließt, wenn ich die Härtefalleingabe bis zum

_____ eingereicht habe.

Die Information, die ausreisepflichtige AusländerInnen mit dieser Niederschrift erhalten, ist hinsichtlich der Fristsetzung etwas missverständlich.

Gemeint ist damit, dass eine Abschiebung bis zu dem genannten Termin nicht terminiert wird, so dass der Nichtannahmegrund eines feststehenden Abschiebungstermins nicht eintreten kann, wenn man bis zu dem genannten Termin eine Eingabe an die Härtefallkommission richtet.

Der genannte Termin ist aber **keine Ausschlussfrist für eine Härtefalleingabe!**

Grundsätzlich gibt es für Härtefalleingaben keinerlei Fristen, und selbstverständlich kann eine Eingabe auch nach der von der Ausländerbehörde in der Information genannten Frist eingereicht werden.

Ist eine Abschiebung auch nach dem genannten Termin aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse (siehe dazu Hinweise auf Seite 6/7) gar nicht möglich, ist die genannte Frist praktisch wirkungslos. Dann ist es nicht erforderlich, eine Härtefalleingabe innerhalb der Frist einzureichen.

Stehen dem Vollzug einer Abschiebung jedoch keine Abschiebungshindernisse entgegen, muss nach Ablauf der gesetzten Frist jederzeit damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffen hat.

Wenn eine Abschiebung zu befürchten ist und eine Härtefalleingabe gemacht werden soll, ist es erforderlich, sich innerhalb der gesetzten Frist an ein Mitglied der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle zu wenden und dazu Angaben zu den Härtefallgründen sowie wichtige Unterlagen (vor allem Personalbogen, Einverständniserklärung zur Datenweitergabe, Vollmacht; siehe Seiten 34 - 37) vorzulegen, damit das Härtefallverfahren eingeleitet wird und währenddessen keine Abschiebung vollzogen werden kann.

Weitere Angaben, eine detaillierte Begründung und Unterlagen kann man ggf. nachreichen (dazu bitte Hinweise auf Seite 15 beachten).

Besteht Unsicherheit über den Stand des Verfahrens, empfiehlt es sich, das Gespräch mit der Ausländerbehörde, dem/der bevollmächtigten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder einer Beratungsstelle zu suchen, um den Stand der Dinge abzuklären.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn Abschiebungshaft angeordnet wurde (§ 5 Abs. 2 Nr. 5)**

Dieser Nichtannahmegrund erklärt sich von selbst.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde (§ 5 Abs. 2 Nr. 6)**

Dieser Nichtannahmegrund trifft nur bei **vorsätzlich** begangenen Straftaten zu, also insbesondere bei kriminellen Delikten, über deren Unrecht sich die verurteilte Person bewusst gewesen sein dürfte. Im Unterschied dazu liegt bei einem fahrlässigen Straftatbestand eine pflichtwidrige, aber ungewollte Rechtsverletzung vor (das kann z. B. bei Verstößen im Straßenverkehr oder aufenthaltsrechtlichen Verstößen der Fall sein).

Ob eine Bestrafung wegen einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Straftat erfolgt ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Urteil des Strafgerichts.

Darüber hinaus liegt dieser Nichtannahmegrund nur dann vor, wenn die Verurteilung in den **letzten drei Jahren vor dem Datum der Härtefalleingabe** erfolgte. Frühere Verurteilungen stehen einer Annahme der Eingabe zur Beratung nicht entgegen. Allerdings können frühere Verurteilungen bei der Beratung in der Härtefallkommission berücksichtigt werden und in die Entscheidung der Kommission einfließen.

Liegt für ein Familienmitglied ein Nichtannahmegrund z. B. nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 NHärteKVO wegen einer relevanten strafrechtlichen Verurteilung in den letzten drei Jahren vor, kann für die übrigen Familienmitglieder dennoch eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen werden.

Da die Nichtannahmegründe des einzelnen aber bei der Entscheidung über den Härtefall der anderen Angehörigen von Bedeutung sein können, kann die Härtefallkommission die Straftaten einzelner Familienmitglieder im Kontext der gesamten Familie berücksichtigen.

In einem solchen Fall kommt es daher besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 7)**

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn gleichzeitig eine **Petition** beim Landtag (ebenfalls „Eingabe“ genannt) anhängig ist.

Der Landtag ist seit der Einrichtung der Härtefallkommission im September 2006 nicht mehr für Härtefallentscheidungen zuständig und kann daher auch kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten.

Eine vollziehbar ausreisepflichtige Person kann Härtefallgründe, mit denen die Bitte für ein humanitäres Aufenthaltsrecht begründet werden sollen, nur durch eine Eingabe an die Härtefallkommission geltend machen.

Der wesentliche **Unterschied zwischen einer Petition an den Landtag und einer Eingabe an die Härtefallkommission** lässt sich wie folgt skizzieren:

Mit einer Petition kann man den Landtag bitten, eine als falsch angesehene Entscheidung einer Ausländerbehörde zu überprüfen (z. B. wenn der Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft wurde).

Der Petitionsausschuss und der Landtag können jedoch nur eine Entscheidung zur Sach- und Rechtslage treffen und im Falle der Befürwortung der Petition diese der Landesregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine positive Entscheidung des Landtages erfordert es aber, dass das Petitionsbegehren im Rahmen der regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erreicht werden kann (z. B. durch eine veränderte Ermessensentscheidung). Der Landtag kann kein Härtefallersuchen an den Innenminister richten.

Während des Petitionsverfahrens wird eine Abschiebung nicht ausgesetzt. Es kann dafür keine Duldung erteilt werden.

Die Härtefallkommission kann dagegen ein Härtefallersuchen an den Innenminister richten, mit dem eine Aufenthaltsgewährung auch dann ermöglicht werden kann, wenn diese nach den regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist.

Während des Härtefallverfahrens wird die Abschiebung ausgesetzt. In dieser Zeit wird eine Duldung erteilt.

Vorprüfungsgremium

Neben den vorgenannten *absoluten* Nichtannahmegründen gibt es weitere **relative Nichtannahmegründe** nach § 5 Abs. 3 NHärteKVO.

Über die *relativen* Nichtannahmegründe hat das **Vorprüfungsgremium** zu entscheiden.

Nach § 3 Abs. 1 NHärteKVO gehören die Vorsitzende der Härtefallkommission und zwei weitere von der Kommission gewählte Mitglieder dem Vorprüfungsgremium an. Jedes Mitglied des Vorprüfungsgremiums hat eine/n Stellvertreter/in.

Entscheidet das Vorprüfungsgremium in einem Fall nicht einstimmig über die Annahme bzw. Nichtannahme der Eingabe, wird der Fall der gesamten Härtefallkommission vorgelegt, die dann entscheiden muss, ob die Eingabe zur Beratung angenommen wird oder nicht.

§ 5 Abs. 3 NHärteKVO enthält folgende relative Nichtannahmegründe:

Das Vorprüfungsgremium hat über die Annahme bzw. Nichtannahme einer Eingabe zu entscheiden, wenn

- **der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend über eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit entschieden hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert haben, wobei eine Änderung dieser Verordnung unbeachtlich ist** (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 a NHärteKVO)

Dieser Fall ist bisher noch nicht vorgekommen und dürfte in der Praxis wohl kaum eine Bedeutung haben.

- **die Härtefallkommission nach Beratung über eine Eingabe entschieden hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder**

des Ausländers nachträglich geändert haben, wobei eine Änderung dieser Verordnung unbeachtlich ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 b NHärteKVO)

Hat die Härtefallkommission in der Vergangenheit bereits über eine Härtefalleingabe entschieden, hat das Vorprüfungsgremium im Falle einer erneuten Eingabe zu prüfen, ob sich seit dem letzten Härtefallverfahren der Sachverhalt oder die Rechtslage inzwischen zugunsten der betreffenden Person/Familie geändert hat.

Dabei muss es sich nicht um grundlegend neue Härtefallgründe handeln. Die in einer früheren Eingabe geltend gemachten Härtefallgründe sind durch eine frühere Entscheidung nicht „verbraucht“ (anders als im Asylfolgeverfahren) und können auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Es muss aber nach der letzten Härtefallentscheidung ein neuer Sachverhalt zugunsten der Person/Familie entstanden bzw. hinzugekommen sein, der eine günstigere Entscheidung begründen kann (z. B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände).

Diese Gründe sind in einer erneuten Härtefalleingabe besonders kenntlich zu machen.

Hat es in der Vergangenheit schon einmal ein Härtefallverfahren gegeben, ohne dass die Härtefallkommission über die Eingabe entschieden hat (z. B. weil die Eingabe nicht zur Beratung angenommen oder die Eingabe vor einer Entscheidung zurückgenommen wurde), besteht dieser Nichtannahmegrund nicht.

Das Vorprüfungsgremium hat über die Annahme bzw. Nichtannahme einer Eingabe zu entscheiden, wenn

- **ein Fall nach § 7 Abs. 6 Satz 3 vorliegt und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert haben, wobei eine Änderung dieser Verordnung unbeachtlich ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 c NHärteKVO)**

In § 7 Abs. 6 NHärteKVO ist geregelt, dass die Härtefallkommission einen Fall innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der Stellungnahme des Innenministeriums abzuschließen hat. Diese Frist kann um bis zu drei Monate verlängert werden, wenn besondere Gründe es erfordern. Danach endet das Härtefallverfahren, auch wenn die Härtefallkommission bis dahin keine Entscheidung getroffen hat.

In der Praxis ist dieser Fall noch nicht eingetreten und ist wohl auch für die Zukunft eher unwahrscheinlich.

Sollte es dennoch passieren, dass eine Härtefalleingabe nach Ablauf dieser Frist ohne Entscheidung beendet wird, müsste das Vorprüfungsgremium im Falle einer erneuten Eingabe prüfen, ob nach Abschluss des Härtefallverfahrens ein neuer Sachverhalt zugunsten der Person/Familie entstanden bzw. hinzugekommen ist, der ein weiteres Härtefallverfahren begründen kann (z. B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände).

- **ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 NHärteKVO)**

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z. B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren oder einem Verfahren zur Feststellung von Abschiebungshindernissen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

Bei der Härtefallregelung geht es nicht um die Frage, welche Verhältnisse und Gefahrenlage die betreffende Person/Familie im Herkunftsland erwarten, sondern da-

rum, ob das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland trotz bestehender Ausreisepflicht eine besondere Härte bedeuten würde (z. B. wegen guter Integration, enger sozialer Bindungen) und darum aus besonderen persönlichen und humanitären Gründen ein weiterer Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden soll.

Die Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und die Befürchtungen zur Situation im Herkunftsland sind in vielen Fällen fließend und nicht trennscharf auseinander zu halten. Ein Verlassen Deutschlands ist umso härter, je problematischer die Verhältnisse im Herkunftsland und eine Rückkehr dorthin sind. Das kann in einer Härtefallangabe auch angesprochen werden.

Dennoch geht es bei der Härtefallprüfung nicht um mögliche Gefahren im Herkunftsland, sondern um das Leben der betreffenden Person oder Familie in Deutschland.

Die Härtefallkommission befasst sich mit der Frage, warum es eine besondere Härte wäre, hier weggehen zu müssen. Die Frage, welche Probleme im Herkunftsland zu befürchten sind, bleibt dabei unberücksichtigt.

Eine Härtefallangabe, die allein mit den drohenden Gefahren und Problemen im Herkunftsland begründet wird, kann daher nicht zur Beratung angenommen werden.

Das Vorprüfungsgremium hat über die Annahme bzw. Nichtannahme einer Eingabe zu entscheiden, wenn

- **die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten zu einer oder mehreren Jugendstrafen von insgesamt mindestens sechs Monaten verurteilt wurde (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHärteKVO)**

Bei diesem Nichtannahmegrund geht es um Straftaten, die von Jugendlichen (unter 18 Jahren) und Heranwachsenden (unter 21 Jahren) vorsätzlich begangen und nach dem Jugendstrafrecht geahndet wurden.

Im Unterschied zum absoluten Nichtannahmegrund des § 5 Abs. 2 Nr. 6 NHärteKVO (Verurteilungen nach dem Erwachsenenstrafrecht, siehe dazu Seite 11) handelt es sich hier um einen relativen Nichtannahmegrund, den das Vorprüfungsgremium zu prüfen hat.

Liegen solche Verurteilungen zu einer oder mehreren Jugendstrafen von insgesamt mindestens sechs Monaten vor, ist es für die Entscheidung des Vorprüfungsgremiums wichtig, sich ein möglichst umfassendes Bild von dem betreffenden Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen machen zu können.

Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob den Straftaten auch positive Integrationsleistungen (z. B. Schulabschluss, Ausbildung, Arbeit, ehrenamtliches Engagement usw.) gegenüberstehen und die Persönlichkeitsentwicklung des Betreffenden eine positive Zukunftsprognose erlaubt, die es rechtfertigen können, die Eingabe zur Beratung anzunehmen und ein Härtefallverfahren durchzuführen, obwohl dem der relative Nichtannahmegrund der Jugendstrafen entgegensteht.

Solche Gründe sind in einer Eingabe konkret, detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Das Vorprüfungsgremium hat über die Annahme bzw. Nichtannahme einer Eingabe zu entscheiden, wenn

- **die Eingabe offensichtlich keinen Erfolg haben kann (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 NHärteKVO)**

Dieser relative Nichtannahmegrund ist einer der häufigsten in den vom Vorprüfungsgremium zu entscheidenden Fällen.

Der Begriff der offensichtlichen Erfolglosigkeit ist zwar sehr unklar und auslegungsbedürftig. Ist sich das Vorprüfungsgremium in einem Fall nicht darüber einig, muss sich dann die gesamte Härtefallkommission mit der Frage der Annahme bzw. Nichtannahme der Eingabe befassen.

Ob eine Eingabe als offensichtlich erfolglos beurteilt wird, ist aber in vielen Fällen nicht nur das Ergebnis einer engen oder weiten Auslegung dieses Begriffs.

Es werden etliche Eingaben an die Härtefallkommission gerichtet, die nur sehr oberflächlich und ohne konkrete Angaben begründet sind, so dass die möglichen Härtefallgründe der betreffenden Person/Familie gar nicht erkennbar sind.

Solche Eingaben können von vornherein keinen Erfolg haben, so dass diese in aller Regel nicht zur Beratung angenommen werden und somit dann gar kein Härtefallverfahren durchgeführt wird.

Es ist daher unerlässlich, in einer Härtefalleingabe **alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar darzustellen** und den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen individuellen Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie möglichst Belege für eine gelungene Integration vorzulegen (siehe dazu näheres im Kapitel „Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen“, Seiten 18 - 20).

Besteht aufgrund einer drohenden Abschiebung besondere Eile für eine Härtefalleingabe, kann zunächst auch eine Kurzfassung der Begründung erfolgen. Aber auch eine Kurzfassung sollte nicht nur Allgemeinplätze („Familie A. ist gut integriert“) enthalten, sondern die Härtefallgründe mit konkreten und anschaulichen Angaben (z. B. zum Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeit, Vereinsmitgliedschaft usw.) darlegen, damit für die Härtefallkommission erkennbar ist, dass individuelle Gründe vorliegen, die die Durchführung eines Härtefallverfahrens erfordern.

Eine ausführliche Begründung kann man dann nachreichen, ebenso Unterlagen, die die dargestellten Gründe belegen (z. B. Schulzeugnisse, Verdienstbescheinigungen), Stellungnahmen und Unterstützungsschreiben z. B. von Schulen, Arbeitgebern, Vereinen, Nachbarn usw. sowie sonstige Unterlagen, die über die individuelle Situation der betreffenden Person/Familie Auskunft geben.

Wichtig ist, dass die Angaben konkret, anschaulich und nachvollziehbar sind. Die bloße Angabe, jemand sei gut integriert, ist nur eine Behauptung und sagt nichts aus. Wird aber konkret dargestellt, wie die Integration aussieht und was die betreffende Person macht, wird es anschaulich. Dann kann sich die Härtefallkommission ein Bild davon machen.

In den bisherigen Fällen positiver Härtefallentscheidungen waren insbesondere eine gute Integration und die Verwurzelung der betreffenden Personen in der hiesigen Gesellschaft entscheidende Gründe für das positive Votum der Härtefallkommission.

Darüber hinaus gibt es natürlich auch Fälle, in denen keine besonderen Integrationsleistungen und Verwurzelung vorliegen, eine Abschiebung oder Ausreise ins Herkunftsland aber dennoch eine besondere individuelle Härte für die Betroffenen sein kann.

Für die Härtefallkommission wird es dann insbesondere darauf ankommen, welche besonderen Bindungen in Deutschland bestehen. Diese sind ebenfalls ausführlich und detailliert darzulegen.

Ergeben sich die Härtegründe vor allem aus den Gefahren im Herkunftsland, wird die Eingabe an dem relativen Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 NHärteKVO scheitern (Gründe, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind; siehe dazu Seite 13).

Solche Gründe sollten nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege auch im Härtefallverfahren Berücksichtigung finden können.

Nach der derzeit in Niedersachsen gültigen Härtefallkommissionsverordnung werden jedoch die Gründe, die sich für die Betroffenen aus der Situation im Herkunftsland ergeben, allein in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen und von der Härtefallkommission nicht berücksichtigt.

Da das Bundesamt nur nach asyl- und aufenthaltsrechtlichen Kriterien entscheidet, bleiben dadurch individuelle Härtegründe, die den Kriterien des Bundesamtes nicht entsprechen, unberücksichtigt.

In einer Eingabe an die Härtefallkommission können diese Gründe für sich genommen nicht geltend gemacht werden. Sollten die Betroffenen jedoch besondere Bindungen in Deutschland haben, die für sie (auch vor dem Hintergrund der Probleme und Gefahren im Herkunftsland) von Bedeutung sind, ist es von entscheidender Bedeutung, diese Bindungen konkret und anschaulich zu erläutern.

Verfahrensschritte

Aufschiebende Wirkung einer zur Beratung angenommenen Härtefalleingabe

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen, teilt die Vorsitzende der Härtefallkommission dies dem Innenministerium mit. Daraufhin ordnet das Innenministerium an, dass **Abschiebungsmaßnahmen** bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe **zurückgestellt** werden (§ 5 Abs. 4 NHärteKVO).

Entscheidung

Die Härtefallkommission entscheidet über die Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung (§ 7 NHärteKVO). Anhörungen finden nicht statt, es werden also weder die betroffenen AusländerInnen noch die Bevollmächtigten angehört, die die Eingabe an ein Mitglied oder an die Kommission geschickt haben.

Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt). Eine positive Entscheidung benötigt mindestens fünf Stimmen. Die Abstimmung ist geheim.

Bekommt eine Eingabe nicht die notwendige Mehrheit der Stimmen, ist sie abgelehnt und das Härtefallverfahren beendet.

Wird eine Eingabe positiv entschieden, richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Die Abschiebung bleibt dann weiter ausgesetzt, bis der Innenminister über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Information

Die betroffenen AusländerInnen bzw. ihre Bevollmächtigten werden von der Geschäftsstelle schriftlich informiert, sobald darüber entschieden wurde, ob ihre Eingabe zur Beratung angenommen wurde oder nicht.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, werden sie nach der abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission über das Ergebnis schriftlich informiert.

Inhalt einer Härtefalleingabe

Erforderliche Unterlagen, Formalitäten

Die **persönlichen Daten aller betroffenen Personen** (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit) müssen in der Eingabe angegeben werden (siehe Vordruck auf Seite 34). Wird die Eingabe durch eine/n Bevollmächtigte/n eingereicht, sind auch die Personalien dieser Person anzugeben.

Außerdem muss eine **Einverständniserklärung** zur Datenweitergabe und -verarbeitung und Akteneinsicht unterschrieben werden (Formular auf Seite 36).

Sofern die betroffenen Personen andere bevollmächtigen, für sie eine Härtefalleingabe einzureichen, muss eine schriftliche **Vertretungsvollmacht** unterschrieben werden (Formular auf Seite 37).

Die Vordrucke sind zu finden unter:

www.mi.niedersachsen.de

dort wie folgt weiterklicken:

- Themen
- Ausländerrechtliche Angelegenheiten
- Ausländer- und Asylrecht
- Härtefallkommission

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **Vollmacht und Einverständniserklärung von allen volljährigen Personen** (auch bei Familien) **unterschrieben** und **im Original** übersandt werden. Wenn diese fehlen und noch angefordert werden müssen, geht Zeit verloren, bis über die Annahme zur Beratung entschieden werden kann.

Die vom Niedersächsischen Innenministerium im Internet angebotenen Formulare enthalten auch ein Blatt für Angaben zu den individuellen Gründen für die Härtefalleingabe und zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe Seite 35).

Das in dem Härtefallformular für die Begründung vorgesehene Kästchen reicht auf keinen Fall aus, um die Härtefallgründe nachvollziehbar darzustellen!

Hinsichtlich der **Voraussetzungen für eine bevollmächtigte Person** gibt es keine Einschränkungen. Bevollmächtigt werden können sowohl Privatpersonen (ehrenamtliche UnterstützerInnen, Nachbarn, Arbeitgeber, LehrerInnen, PastorInnen usw.) als auch MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle oder RechtsanwältInnen.

Eine Eingabe kann auch durch **schriftliche Stellungnahmen** (z. B. Verein, Schule, Arbeitgeber, Kirchengemeinde), **persönliche Briefe** von FreundInnen, Nachbarn u. a., **Unterschriftenlisten** usw. unterstützt werden. Diese können helfen, die Integration und sozialen Bindungen zu veranschaulichen und zu belegen.

Werden solche Stellungnahmen und Briefe nicht bereits mit der Eingabe vorgelegt, können diese auch nachgereicht werden (möglichst über die bevollmächtigte Person an das zuständige Kommissionsmitglied oder ggf. die Geschäftsstelle). Diese Schreiben sollten mit Namen und Adressen, Datum und Unterschrift sowie - wenn bekannt - der Eingabe-Nummer versehen sein.

Bevollmächtigte Personen, die keine Erfahrungen mit aufenthaltsrechtlichen Fragen haben und die Hintergründe des Einzelfalles nicht kennen, sollten sich zur Unterstützung ihrer Härtefalleingabe sachkundigen Rat bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin holen.

Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe

Das gesamte Härtefallverfahren läuft **ausschließlich schriftlich**.

Die Kommissionsmitglieder kennen den Fall nur durch die schriftliche Eingabe der betroffenen Person/en bzw. des/der Bevollmächtigten und die darauf folgende Stellungnahme der Ausländerbehörde und des Innenministeriums. **Eine Anhörung** der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten **findet nicht statt**.

Eine persönliche Begegnung mit einem Kommissionsmitglied ist allenfalls in Einzelfällen möglich.

Es ist daher unerlässlich, dass **alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden**.

Besteht aufgrund einer drohenden Abschiebung besondere Eile für eine Härtefalleingabe, kann zunächst auch eine Kurzfassung der Begründung erfolgen. Aber auch eine Kurzfassung sollte die Härtefallgründe mit konkreten und anschaulichen Angaben darlegen. Eine ausführliche Begründung und Unterlagen, die die dargestellten Gründe belegen, kann man dann nachreichen.

Das Vorprüfungsgremium und die Härtefallkommission befassen sich mit sehr vielen Fällen. Nur wenn in der Vielzahl der Akten die einzelne Person erkennbar wird („ihr Gesicht aus der Akte heraus schauen“), können die individuelle Situation und die individuelle Härte deutlich gemacht werden.

Ein allgemeines Lamento über die schwierige Situation langjährig geduldeter Flüchtlinge, restriktive Gesetze, unverständliche asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und andere kritikwürdige Umstände begründet keinen individuellen Härtefall und hilft niemandem.

Es hat auch keinen Sinn, die Fluchtgründe detailliert darzustellen und sich mit den früheren Entscheidungen und möglichen Fehlern auseinander zu setzen, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist.

Es ist dagegen erforderlich, den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen **individuellen** Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie insbesondere Belege für eine gelungene Integration vorzulegen und hervorzuheben.

Nur wenn die **Besonderheit des konkreten Einzelfalles** verdeutlicht wird, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden.

Aufbau der Härtefalleingabe

Die persönlichen Daten aller in die Härtefalleingabe einbezogenen Personen (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort) müssen angegeben werden (siehe dazu Formular auf Seite 34).

Zur Darstellung des Sachverhalts ist es hilfreich, wenn einige Eckdaten des bisherigen Aufenthalts genannt werden, z. B.:

- Zeitpunkt der Einreise (Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Einreise)
- Asylverfahren von ... bis ...
- Erteilung einer Duldung seit ...
- bei früherer Anerkennung als Flüchtling:
Anerkennung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am ...
Widerruf der Flüchtlingsanerkennung am ..., Duldung seit ...
- erwerbstätig seit ... bei Firma ...
- kein oder nur ergänzender Sozialhilfebezug seit ...

Wenn zu diesen Daten keine Unterlagen vorliegen und präzise Daten nicht gesichert festgestellt werden können, reichen auch ungefähre Angaben (z. B.: Einreise im Jahr 2003, im Jahr 2005 Asylverfahren beendet, seitdem Duldung).

Wichtige asyl- und ausländerrechtliche Daten wird die zuständige Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme zusammenstellen, so dass es dazu nicht auf eine vollständige und präzise Wiedergabe aller Daten ankommt.

Ausführlich und umfassend sollten folgende Sachverhalte dargestellt werden:

- Schulbesuch der Kinder
- erreichter Schulabschluss (ggf. Zeugnis beifügen)
- beabsichtigte Berufsausbildung der Kinder (Berufswunsch, absolvierte Praktika, Ausbildungsplatzangebot usw.)
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ...
(Verdienstnachweise, Rentenversicherungsverlauf, Arbeitsverträge u. ä. beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen (vorhandene Nachweise beifügen)
- Mitgliedschaft in Vereinen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a. (vorhandene Nachweise beifügen)
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- persönliche Situation (z. B. seelische und körperliche Erkrankungen, Notwendigkeit der Behandlung)
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z. B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht)

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die **soziale, schulische und berufliche Integration** der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) **anschaulich darzustellen und zu beschreiben**.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u. a. sowie **persönliche Schreiben** von FreundInnen, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie verbundenen Personen, **Zeitungsberichte** u. a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Insbesondere eine positive Stellungnahme von kommunalen Behörden kann sich grundsätzlich positiv auf eine Härtefalleingabe auswirken.

Schwierigkeiten und Probleme der Betroffenen sollten dargestellt und erläutert werden, sofern diese für die Beurteilung der Härtefallgründe von Bedeutung sind (z. B. Folgen häuslicher Gewalt, Gründe für schulische Probleme von Kindern, familiäre Probleme aufgrund von psychischen Krisen, die z. B. durch die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Zukunft, Arbeitslosigkeit, Traumatisierung entstanden sind).

Liegen **Straftaten** vor, sollten diese benannt werden (in der Ausländerakte sind diese ohnehin erfasst und werden der Härtefallkommission bekannt). Dazu kann es sinnvoll sein, die persönlichen Umstände und Hintergründe des Straftäters/der Straftäterin zu erläutern (ohne die Straftat zu verharmlosen oder gar zu entschuldigen!).

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist in der Eingabe anzugeben, wie der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert wird. Es ist daher unbedingt erforderlich, Angaben zum Lebensunterhalt zu machen.

Ist der Lebensunterhalt nicht ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert, besteht ein Regel-Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO.

Bezieht die Person/Familie Sozialleistungen, ist dringend zu raten, sich in der Härtefall-eingabe mit den Gründen für den Bezug von Sozialleistungen auseinander zu setzen.

Insbesondere dann, wenn Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, weil trotz vielfältiger Bemühungen um einen Arbeitsplatz keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden konnte (z. B. wegen fehlender Arbeitserlaubnis) oder eine Erwerbstätigkeit wegen des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen, bei Alleinerziehenden wegen der Betreuung der Kinder oder aus anderen dringenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich war, ist es erforderlich, diese Gründe nachvollziehbar darzustellen und möglichst anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren.

siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seiten 22 - 25, zum „Sponsoring“ Seiten 25 - 26

Angaben und Erläuterungen zu sonstigen möglichen Regel-Ausschlussgründen

Das Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NHärteKVO (Verzögerung/Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände) kann im Einzelfall strittig sein, so dass es sinnvoll sein kann, sich damit in der Härtefalleingabe auseinander zu setzen.

(siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seiten 26 - 28)

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des **Fehlverhaltens eines Familienmitglieds** (z. B. Straftaten: Regel-Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 NHärteKVO) eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung

Bei AusländerInnen, die eine Härtefalleingabe nach dem Verlust eines vorherigen Bleiberechts einreichen, sollten die Gründe für die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis dargelegt und erläutert werden.

Wurde eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104 a AufenthG oder nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und dann die Verlängerung abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht vorliegen, sind diese Gründe auch für eine Härtefallentscheidung von Bedeutung. Solche Versagungsgründe können z. B. der nicht gesicherte Lebensunterhalt oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten sein.

Die für die Härtefallkommission besonders wichtigen Aspekte wie z. B. eine gelungene Integration und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft werden in Frage gestellt, wenn es jemand trotz bestehender Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auch nach längerer Zeit nicht

schaft, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Die Gründe sollten daher erläutert werden.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, weil eine Straftat vorliegt, spricht dies ebenfalls gegen eine gelungene Integration.

Auch wenn nur ein Familienmitglied für die Versagungsgründe verantwortlich ist (z. B. ein arbeitsunwilliger Vater, ein straffälliger Sohn), hat in der Regel die ganze Familie ihre Aufenthaltserlaubnis verloren und ist damit ausreisepflichtig geworden.

Stellt diese gesamtfamiliäre Behandlung eine besondere Härte für die anderen Familienmitglieder dar, sollte das in einer Härtefalleingabe besonders ausgeführt werden. Es kommt dann in besonderer Weise auf ihre Integrationsleistungen und Verwurzelung an.

Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht Zeit

Mit der Vorbereitung einer Härtefalleingabe sollte nach Möglichkeit frühzeitig begonnen werden.

Es ist sinnvoll, sich Kenntnisse über den bisherigen Werdegang der betroffenen Person bzw. Familie zu verschaffen (Zeitpunkt der Einreise, Eckdaten des bisherigen Verfahrens, Dauer der Duldung usw.). Darüber können die verschiedenen Verfahrensunterlagen Auskunft geben. Beratungsstellen und RechtsanwältInnen, die die betreffenden Personen kennen, können ebenfalls dazu beitragen.

Außerdem sollten detaillierte Angaben zu den Integrationsleistungen aufgelistet (Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften in Vereinen usw.) und vorhandene Nachweise zusammengestellt werden.

Da die Betroffenen Verfahrensunterlagen, Bescheide, Verdienstbescheinigungen u. a. oftmals nicht chronologisch sortiert und vollständig in einem Ordner aufbewahren, sondern sich diese meistens in verschiedenen Schränken, Schubladen, Taschen und Umschlägen befinden, kann eine Zusammenstellung und Sichtung mühselig sein. Eine Durchsicht kann aber durchaus sinnvoll sein, weil sich daraus Erkenntnisse ergeben können, an die sich die Betroffenen manchmal aufgrund ihres langen Aufenthalts oder wegen der Undurchschaubarkeit mancher Verfahren nicht oder nicht richtig erinnern können (kaum jemand hat so viel mit Behörden zu tun wie Flüchtlinge).

Bestehen seelische oder körperliche Erkrankungen, die für die Härtefalleingabe von Bedeutung sind, sind dazu *aussagekräftige* ärztliche und/oder psychotherapeutische Stellungnahmen erforderlich. Diese müssen ggf. angefordert werden.

Sofern die Härtefalleingabe durch schriftliche Stellungnahmen von Schulen, Arbeitgebern u. a. und persönliche Schreiben ergänzt werden kann, sind Gespräche mit diesen Stellen und Personen erforderlich.

Falls die Möglichkeit besteht, dass sich der Sozialhilfeträger mit einem Härtefallersuchen trotz bestehenden Bezuges von Sozialleistungen einverstanden erklärt (siehe dazu Seite 25), bedarf eine solche Zustimmung vermutlich einer längeren Vorbereitung. Auch die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung (siehe dazu Seite 26) erfordert eine sorgfältige Klärung und Vorbereitung.

Sofern es erforderlich ist, sich in der Härtefalleingabe mit möglichen Ausschlussgründen auseinander zu setzen, ist es sinnvoll, sich dazu sach- und rechtskundigen Rat einzuholen.

Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen

§ 6 NHärteKVO benennt die Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen.

Regel-Ausschlussgründe sind nicht zu verwechseln mit Nichtannahmegründen nach § 5 Abs. 2 und 3 NHärteKVO (siehe Seiten 8 - 16). Nichtannahmegründe schließen die Beratung einer Härtefalleingabe aus, es wird dann gar kein Härtefallverfahren durchgeführt.

Im Unterschied dazu schließen Regel-Ausschlussgründe ein Härtefallverfahren nicht aus. Die Härtefallkommission kann daher auch bei Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen tätig werden.

Da es sich nicht um zwingende, sondern um *Regel*-Ausschlussgründe handelt, ist eine positive Entscheidung der Härtefallkommission (also ein Härtefallersuchen an den Innenminister) trotz Vorliegens eines solchen Grundes möglich. Das kann der Fall sein, wenn die Härtefallkommission zu der Überzeugung kommt, dass die humanitären und persönlichen Härtefallgründe von solch großem Gewicht sind, dass ein Abweichen von den Regel-Ausschlussgründen gerechtfertigt ist.

Folgende Regel-Ausschlussgründe nennt die NHärteKVO:

Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn

- **zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)**

Diese Regelung entspricht der Regel-Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für eine Aufenthaltserlaubnis und ist der Begriffsbestimmung des gesicherten Lebensunterhalts in § 2 Abs. 3 AufenthG nachgebildet.

Danach ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, wenn Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), dem SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden und Leistungen im Krankheitsfall nicht aus einer ausreichenden Krankenversicherung gedeckt sind.

Bei diesem Regel-Ausschlussgrund ist davon auszugehen, dass nicht bereits ein Anspruch auf Sozialleistungen, sondern nur die tatsächliche Inanspruchnahme zu berücksichtigen ist. In der NHärteKVO wird dazu die Formulierung benutzt „wenn Leistungen ... in Anspruch genommen werden müssen“, es heißt dagegen nicht „wenn ein Anspruch besteht“.

Der Bezug von Wohngeld ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (in Nr. 2.3.1.3) dem Bezug von Sozialleistungen gleichzustellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch klargestellt, dass der Lebensunterhalt nur dann nicht als gesichert gilt, wenn anstelle des Wohngeldes ein Anspruch auf Sozialleistungen bestehen würde. Wohngeldleistungen, die über einen Sozialleistungsanspruch hinausgehen, sind aufenthaltsrechtlich unschädlich.

Nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Härtefallkommission ist nicht zu erwarten, dass ein alleiniger Bezug von Wohngeld als Regel-Ausschlussgrund gewertet würde, der einer positiven Härtefallentscheidung entgegensteht. Dies wird aber im konkreten Einzelfall zu beurteilen sein.

Der Bezug von **Kindergeld** und **Elterngeld** ist auf jeden Fall unschädlich, weil diese Leistung nicht als öffentliche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts gewertet wird. Das in der NHärteKVO genannte Erziehungsgeld gibt es nicht mehr, und das Elterngeld können geduldete AusländerInnen nicht bekommen. (Ein Anspruch auf Elterngeld kann frühestens nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstehen.)

Ebenso stehen **öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen**, einem Härtefallersuchen nicht entgegen. Bei diesen Leistungen handelt es sich z. B. um Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Pflegegeld und Renten, die nur dann gewährt werden, wenn aufgrund geleisteter Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen ein Leistungsanspruch besteht.

Fälle, in denen öffentliche Mittel gewährt werden, *um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen*, dürften in der Praxis der Härtefallkommission nicht vorkommen, denn wenn jemand solche Mittel zur Ermöglichung eines Aufenthaltes bezieht, müsste auch der rechtmäßige Aufenthalt geregelt sein.

Darstellung der Gründe für eine Sozialleistungsbedürftigkeit

Wenn die betreffende Person/Familie, für die eine Härtefalleingabe beabsichtigt ist, Sozialleistungen bezieht, sollte dargelegt werden, warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (z. B. Alter, Krankheit, alleinige Erziehung kleiner Kinder), welche Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme in der Vergangenheit unternommen wurden und warum diese erfolglos geblieben sind (z. B. Ablehnung von Arbeitserlaubnissen, Arbeitgeber lehnte Einstellung bei kurzfristigen Duldungen ab).

Sofern vorhanden, sollten Arbeitserlaubnisanträge und Ablehnungsbescheide, Bewerbungsabsagen von Arbeitgebern, aussagekräftige ärztliche Berichte über Krankheiten usw. beigefügt werden.

Falls der Lebensunterhalt in der Vergangenheit durch Erwerbstätigkeit gesichert war, aber jetzt Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, sollten die Dauer der früheren Erwerbstätigkeit und die Gründe für Zeiten der Arbeitslosigkeit (z. B. Saisongewerbe, betriebsbedingte Kündigung, Verlust der Arbeitserlaubnis) dargestellt werden.

Ergänzende Sozialleistungen ebenfalls als Regel-Ausschlussgrund?

Eine restriktive Auslegung des Wortlauts des § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO hätte zur Folge, dass jeder in Anspruch genommene Euro zum Regel-Ausschlussgrund wird, auch wenn nur ergänzende Sozialleistungen benötigt werden. Das entspricht jedoch nicht der Entscheidungspraxis der Härtefallkommission.

Beziehen die betreffenden Personen zusätzlich zu einem Erwerbseinkommen ergänzende Sozialleistungen, wird neben individuellen Gründen auch die Höhe der Leistungen ein Gradmesser für ein mögliches Abweichen von dem Regel-Ausschlussgrund sein.

Es ist daher sinnvoll, bei **Personen mit einem Erwerbseinkommen, die ergänzende Sozialleistungen benötigen**, darzulegen, seit wann die Person erwerbstätig ist und warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt weitgehend oder völlig aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Möglichkeit einer zukünftigen Sicherung des Lebensunterhalts

Die bisherige Entscheidungspraxis der Härtefallkommission zeigt, dass vom Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs auch dann abgesehen werden kann, wenn zwar zum Zeitpunkt des Härtefallverfahrens ein Leistungsbezug besteht, aber zukünftig eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erwarten ist (z. B. weil ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot vorliegt), so dass dann keine (oder allenfalls geringe ergänzende) Sozialleistungen benötigt werden und der Regel-Ausschlussgrund zukünftig entfällt.

Das sollte dann durch eine **schriftliche Arbeitsplatzzusage** eines Arbeitgebers dokumentiert werden. Diese sollte Angaben zur Tätigkeit und Höhe des Verdienstes enthal-

ten und - wenn möglich - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder im Falle einer Befristung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in Aussicht stellen.

Wenn Kinder in absehbarer Zeit ihre Schulausbildung beenden und dann durch eine Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme ebenfalls zum Lebensunterhalt beitragen können, kann auch dadurch die Perspektive für einen gesicherten Lebensunterhalt verbessert werden.

Wenn zukünftig ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt werden kann, besteht dann auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz.

AusländerInnen **mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a** (Härtefallregelung) erhalten dann **Kindergeld** und ggf. **Elterngeld**, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren in Deutschland aufhalten und erwerbstätig sind, Beitragsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten oder Elternzeit in Anspruch nehmen (nähere Informationen unter www.einwanderer.net).

Es kann daher auch ein relativ geringes Einkommen dazu führen, dass mit dem Kindergeldanspruch keine oder nur noch geringe Sozialleistungen benötigt werden.

Entscheidungen der Härtefallkommission bei fehlender oder unzureichender Lebensunterhaltssicherung

Die Härtefallkommission hat sich in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis in etlichen Fällen trotz bestehender Sozialleistungsbedürftigkeit für ein Härtefallersuchen entschieden.

Das Härtefallersuchen wurde dann in der Regel mit der Auflage verbunden, dass eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen dann erteilt werden soll, wenn die betreffende Person/Familie den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen kann oder von anderen sichergestellt wird (z. B. bei älteren Menschen durch die erwachsenen Kinder).

Dadurch ist es möglich, dass der bisherige Sozialleistungsbezug einer positiven Härtefallentscheidung nicht als Regel-Ausschlussgrund entgegensteht und die geforderte Lebensunterhaltssicherung in Zukunft erfüllt werden kann.

Dazu ist es hilfreich, wenn in der Eingabe Angaben dazu gemacht oder im laufenden Härtefallverfahren nachgetragen werden, wie eine Lebensunterhaltssicherung in Zukunft möglich sein kann.

Bei AusländerInnen, die sich in einer Ausbildung befinden und in dieser Zeit kein ausreichendes Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts erzielen können, sieht die Härtefallkommission in der Regel von der Lebensunterhaltssicherung ab, sofern nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet werden kann.

„Sponsoring“ von sozialleistungsbedürftigen Personen

§ 6 Abs. 2 NHärteKVO sieht vor, dass ein **Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in der Regel nicht vorliegt, wenn**

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt, oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

zu 1:

Die für eine Härtefalleingabe in Frage kommenden Personen sind in aller Regel Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so dass hier die Landkreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger angesprochen sind.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bittet die kommunalen Leistungsträger immer dann um eine Stellungnahme zum Härtefallverfahren, wenn die betreffenden Personen ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen und Sozialleistungen beziehen.

Eine **Zustimmung des kommunalen Leistungsträgers** zu einer weiteren Aufenthaltsgewährung aus Härtefallgründen erfordert die Bereitschaft, auch weiterhin Sozialleistungen an die betreffende Person/Familie zu zahlen, solange die Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt wird.

Das erfordert einen guten Ruf dieser Person/Familie bei den kommunalen Behörden und eine positive Integrationsprognose. Hilfreich wäre auch eine Unterstützung durch die Bevölkerung, Kirchengemeinde, Vereine u. a. sowie die kommunale Politik, ggf. auch durch die lokalen Medien.

Soll eine Härtefalleingabe durch ein kommunales „Sponsoring“ unterstützt werden, braucht man ausreichend Zeit, um eine entsprechende offizielle Unterstützung zu erreichen und - wenn nötig - die notwendigen Beschlüsse durch Kommunalpolitik und Verwaltung herbeizuführen, damit der Härtefallkommission eine Zustimmung zur Kostenübernahme übermittelt werden kann.

zu 2:

Eine **Verpflichtungserklärung** nach § 68 AufenthG („Bürgschaft“) umfasst die Haftung für sämtliche Kosten des Lebensunterhalts einschließlich der Unterkunftskosten und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit, soweit diese Kosten nicht aufgrund von Beitragsleistungen von einer Kranken- bzw. Pflegeversicherung getragen werden. Sonstige Leistungen, die aufgrund von Beiträgen erbracht werden (z. B. aus Arbeitslosen- und Rentenversicherung), müssen in der Verpflichtungserklärung nicht erfasst werden.

Die Verpflichtung gilt für die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Person/Familie, sofern diese nicht selbst die Kosten für den Lebensunterhalt aufbringen kann.

Eine Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass bei der Person, die sich verpflichtet, dauerhaft ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die zu erwartenden Kosten für den Lebensunterhalt des/der Begünstigten tatsächlich tragen zu können.

Grundsätzlich genügt eine befristete Verpflichtungserklärung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ob sie ausreichen kann, um ein Abweichen vom Regel-Ausschlussgrund der Sozialleistungsbedürftigkeit zu rechtfertigen, muss im Einzelfall mit der zuständigen Ausländerbehörde erörtert werden. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist von einer Verpflichtungserklärung „für die Dauer des Aufenthalts“ die Rede. Wenn jedoch zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt der betreffenden Person/en in absehbarer Zeit aus eigener Kraft sichergestellt werden kann, wäre zu klären, ob eine Verpflichtungserklärung entsprechend befristet werden kann.

Wer die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung in Erwägung zieht, sollte sich vorher rechtskundigen Rat über die Folgen und Reichweite einer Verpflichtungserklärung einholen.

Möglicherweise kommt eine finanzielle Unterstützung durch eine Gruppe, einen Verein, eine Kirchengemeinde oder andere Zusammenschlüsse in Betracht, um die Kosten auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Handelt es sich bei einem solchen Zusammenschluss um eine „juristische Person“ (z. B. Kirchengemeinde, eingetragener Verein, GmbH), ist abzuklären, unter welchen Voraus-

setzungen die juristische Person eine verbindliche Verpflichtungserklärung abgeben kann.

Ansonsten muss die Verpflichtungserklärung von jedem einzelnen Beteiligten abgegeben werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass jede/r Beteiligte als „Gesamtschuldner“ haftet, also in voller Höhe der in Anspruch genommenen Bürgschaft und nicht nur für den Teil, der er/sie selbst absichern will.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)**

Eine Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände liegt z. B. dann vor, wenn eine Person eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat, so dass eine Ausreisepflicht so lange nicht vollzogen werden kann, bis die Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Herkunftsstaat oder ein Drittstaat, der zur Aufnahme bereit oder verpflichtet ist, ermittelt werden kann.

Die Härtefallkommission erhält zur Frage einer Täuschung Informationen und Bewertungen nur durch die Ausländerbehörde und das Innenministerium.

Wenn der Vorwurf einer Täuschung zweifelhaft erscheint oder aus Sicht des Betroffenen unberechtigt ist, sollte dieser Sachverhalt in der Härtefalleingabe thematisiert werden.

Nur so ist es möglich, den Sachverhalt aus eigener Sicht darzustellen und den Täuschungsvorwurf zu entkräften. Dazu sollte der Rat des/der im bisherigen Verfahren beteiligten Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin eingeholt werden, da diese/r sach- und aktenkundig ist und den Sachverhalt einschätzen kann.

Entscheidungen der Härtefallkommission bei aufenthaltsrechtlich bedeutsamer Täuschungen

In ihrer bisherigen Entscheidungspraxis hat die Härtefallkommission sich trotz aufenthaltsrechtlich bedeutsamer Täuschungen dann für ein Härtefallersuchen ausgesprochen, wenn die individuellen Härtefallgründe gegenüber der Bedeutung des Täuschungsvergehens überwogen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Härtefallkommission von einer gelungenen Integration und Verwurzelung der betreffenden Person/Familie (insbesondere bei Kindern) überzeugt ist.

In diesen Fällen wird das Härtefallersuchen mit der Auflage verbunden, dass eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen dann erteilt werden soll, wenn die betreffende Person/Familie die tatsächliche Identität nachweist und die Passpflicht erfüllt.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)**

Zu den **Mitwirkungspflichten** gehören alle Angaben zur Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft, die Vorlage und ggf. Abgabe von Identitätsdokumenten, die Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten (z. B. durch Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates) und für den Fall, dass eigene Bemühungen erfolglos bleiben, die Mitwirkung an der Identitätsklärung und Beschaffung von Reisedokumenten durch die Ausländerbehörde.

Wird einer Person/Familie vorgeworfen, ihren Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachgekommen zu sein, liegt dieser Regel-Ausschlussgrund nur dann vor, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten und der Verzögerung oder Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht.

Entscheidungen der Härtefallkommission bei aufenthaltsrechtlich bedeutsamen Verstößen gegen Mitwirkungspflichten

Ähnlich wie bei aufenthaltsrechtlich bedeutsamen Täuschungen sind positive Härtefallentscheidungen möglich, wenn die individuellen Härtefallgründe überwiegen.

In diesen Fällen wird das Härtefallersuchen mit der Auflage verbunden, dass eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen dann erteilt werden soll, wenn die betreffende Person/Familie den Mitwirkungspflichten nachkommt und die Passpflicht erfüllt.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG rechtfertigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)**

Bei diesen Ausweisungsgründen handelt es sich u.a. um schwerwiegende Straftaten mit rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafen ohne Bewährung, Beteiligung an verbotenen Kundgebungen und Demonstrationen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen, Mitgliedschaft oder Unterstützung terrorverdächtiger Vereinigungen, Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, öffentlichkeitswirksame Billigung von oder Werbung für terroristische Taten, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit, Aufstachelung zum Hass und zur Gewalt gegen Teile der Bevölkerung. Eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG kann zur Gefahrenabwehr einer terroristischen Gefahr verfügt werden.

Zu beachten ist, dass für diesen Regel-Ausschlussgrund keine unanfechtbare Ausweisungsverfügung erforderlich ist. Es reicht aus, dass aufgrund dieser Gründe eine Ausweisung bzw. eine Abschiebungsanordnung gerechtfertigt ist.

Nichtannahmegründe und Regel-Ausschlussgründe eines Familienmitglieds gelten in der Regel für die ganze Familie

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO ist ein Härtefallersuchen *in der Regel* für die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) ausgeschlossen, wenn einer der in § 5 Abs. 2 genannten absoluten Nichtannahmegründe (siehe Seiten 8 - 12) oder einer der Regel-Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 (siehe Seiten 27 - 28) nur bei einem Ehepartner oder einem minderjährigen Kind vorliegt.

Der Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) umfasst hingegen nicht die gesamte Familie.

Volljährige Kinder sind von den Regel-Ausschlussgründen ihrer Eltern oder minderjährigen Geschwister nicht betroffen. Ebenso sind Eltern und minderjährige Geschwister nicht betroffen, wenn nur ein volljähriges Kind einen Regel-Ausschlussgrund erfüllt.

Die Gesamtbetrachtung der Familie bedeutet, dass strafrechtliche Verurteilungen (in den letzten drei Jahren Geldstrafe/n von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe/n von insgesamt mindestens drei Monaten) oder das Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen schwerwiegender Straftaten oder Gefahren für Sicherheit und Ordnung bei einem Familienmitglied zum Regel-Ausschlussgrund für alle Familienmitglieder (Ehepartner und minderjährige Kinder) werden.

Das gleiche gilt für die Regel-Ausschlussgründe der Verzögerung/Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie der Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände.

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des Fehlverhaltens eines Familienmitglieds eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z. B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

§ 6 Abs. 3 NHärteKVO: keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen

Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z. B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

Siehe dazu auch Hinweis auf Seiten 13 - 14 (Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 NHärteKVO).

Zur Ergänzung der Härtefallgründe kann es im Einzelfall sinnvoll sein, eine mögliche Rückkehrgefährdung der betreffenden Person/Familie darzustellen. Die Härtefalleingabe kann aber nicht allein auf solche Gründe gestützt werden.

Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe

Eine Eingabe an die Härtefallkommission ist kein Allheilmittel zur Lösung humanitärer Härten für ausreisepflichtige AusländerInnen, sondern wird nur in begründeten Einzelfällen zu einer Aufenthaltsgewährung führen.

Das Härtefallverfahren ist zudem kein rechtsmittelfähiges Verfahren und bietet lediglich eine letzte Chance, wenn ansonsten rechtlich nichts mehr geht.

Es ist deshalb sinnvoll, vor Einreichung einer Härtefalleingabe im Gespräch mit sach- und rechtskundigen Stellen zu überprüfen, ob aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ein weiteres Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Folgende rechtliche Möglichkeiten könnten vielleicht in Betracht kommen:

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

In einzelnen Fällen kann statt einer Härtefalleingabe auch in Betracht gezogen werden, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beantragen. Dazu sollte aber unbedingt eine rechtskundige Person zu Rate gezogen werden.

Für **geduldete AusländerInnen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreisen können**, kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht:

§ 25 Abs. 5: Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen

Satz 1:

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die **Ausreise** unmöglich ist. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit einer Abschiebung. Es kommt entscheidungserheblich darauf an, dass die betreffende Person nicht selbst ausreisen kann, d.h. „*unverschuldet an der Ausreise gehindert ist*“ (Satz 3).

Beispiel: Flüchtlinge aus dem Irak oder Afghanistan können seit langem nicht abgeschoben werden. Nach Auffassung der Behörden könnten sie aber selbst ausreisen. Daher wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt.

Nach der vom Bundesinnenministerium erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV) vom 26.10.2009 kommt es für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidend darauf an, dass die einer Ausreise entgegenstehenden Gründe nicht von der betreffenden Person verschuldet sein dürfen bzw. von ihr beseitigt werden könnten.

Zur Ermessensausübung bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 AufenthG wird in Nr. 25.5.6 der AVwV ausgeführt:

Die Ausländerbehörde hat bei der Ausübung des Ermessens ausgehend von der Zielvorgabe des § 1 Absatz 1 u. a. folgende Kriterien heranzuziehen:

- die Dauer des Aufenthalts in Deutschland,
- die Integration des Ausländers in den Arbeitsmarkt durch den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Arbeit,
- die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, wobei abhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland zumindest einfache Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden können.

§ 25 Abs. 5 Satz 2:

*Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist.*

Auch nach achtzehn Monaten Duldung gilt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden soll, wenn die freiwillige Ausreise „*unverschuldet*“ aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dann allerdings **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet im Unterschied zu „kann“, dass die Erteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall ist und die Ermessensausübung auf die Frage reduziert ist, ob aus Sicht der Verwaltung ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigt.

Auch wenn die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG nach Aussagen der Politik das Problem der Kettenduldungen lösen sollte, muss festgestellt werden, dass § 25 Abs. 5 in der Praxis nur sehr restriktiv gehandhabt wird. Die Ausländerbehörden gehen in vielen Fällen davon aus, dass die betreffenden AusländerInnen freiwillig ausreisen können oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllen.

Ob im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommt, erfordert daher eine eingehende Prüfung.

§ 25 Abs. 4 Satz 2: Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die betreffende Person **bereits einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzt**, der aber nicht verlängert werden kann. **Für geduldete AusländerInnen enthält diese Vorschrift keine Möglichkeiten zur Aufenthaltsgewährung.**

Eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist z. B. denkbar, wenn die Asylenerkennung oder ein Abschiebungsverbot eines Flüchtlings rechtskräftig widerrufen wurde und damit die bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann. Das gleiche gilt auch bei AusländerInnen, deren aus familiären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen einer Trennung nicht verlängert werden kann.

Voraussetzung ist aber, dass die bisherige Aufenthaltserlaubnis noch nicht abgelaufen ist. Die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis gilt auch dann nach Ablauf fort, wenn die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf beantragt wurde und die Ausländerbehörde noch nicht über den Verlängerungsantrag entschieden hat (sog. Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG).

Außerdem müssen für die betroffene Person außergewöhnliche Härtefallgründe bestehen, wenn der Verlust der Aufenthaltserlaubnis zum Verlassen Deutschland führen würde.

Zur näheren Erläuterung wird auf Nr. 25.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG verwiesen.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, der dem Wortlaut nach die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ermöglicht, bietet in der Praxis kaum Anwendungsfälle, so dass hier auf eine Erläuterung verzichtet wird.

Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen

In manchen Fällen stehen ausreisepflichtige AusländerInnen in familiären Beziehungen zu Deutschen oder AusländerInnen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt.

Dann kommt ggf. eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 30 AufenthG in Betracht. Sollten die Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wären die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG für eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu prüfen.

Beispiele:

- ausreisepflichtiger Vater eines deutschen Kindes, nicht mit Kindesmutter verheiratet, getrennt lebend, Vater nicht sorgeberechtigt

Hier kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG in Betracht, wenn der Vater eine familiäre Gemeinschaft mit dem Kind pflegt.

Auch wenn der ausreisepflichtige Vater nicht mit seinem Kind zusammenlebt und kein Sorgerecht hat, ist der verfassungsrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Grundgesetz) zu berücksichtigen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG heißt es dazu in Nr. 28.1.5: *Die familiäre Gemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind ist getragen von tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des*

Kindes. Während lediglich lose und seltene Kontakte nicht als ausreichend anzusehen sind, kann im Falle eines regelmäßigen Umgangs von einer familiären Gemeinschaft ausgegangen werden.

- ausreisepflichtige Mutter mit minderjährigem Kind, mit Kindesvater nur nach religiösem Recht verheiratet, Vater hat Aufenthaltsrecht, Mutter und Kind leben offiziell getrennt vom Kindesvater, da sie einem anderen Wohnort zugewiesen sind, halten sich aber weitgehend bei ihm auf

Für Mutter und Kind kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliches Ausreisehindernis wegen des Schutzes von Ehe und Familie in Art. 6 GG) in Betracht, sofern die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 29, 30 AufenthG) noch nicht vorliegen.

Zwar besteht in diesem Beispiel keine rechtsgültige Ehe, der verfassungsrechtliche Schutz umfasst hier aber die familiäre Gemeinschaft zwischen dem aufenthaltsberechtigten Vater und seinem Kind. Darf das minderjährige Kind nicht von seinem Vater getrennt werden, darf selbstverständlich auch nicht die Mutter vom Kind getrennt werden.

Wenn vom Vater aufgrund seines Aufenthaltsrechts oder seiner Bindungen in Deutschland nicht verlangt werden kann, zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zusammen mit seiner Familie auszureisen, oder wenn die Ausreise von Mutter und Kind zu einer längerfristigen Trennung führen würde, weil eine reguläre Wiedereinreise zum Familiennachzug an den gesetzlichen Voraussetzungen scheitert, steht der verfassungsrechtliche Schutz einer Aufenthaltsbeendigung von Mutter und Kind entgegen.

Ist bei einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung einer ausreisepflichtigen Person der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie berührt, sollte vor einer Härtefalleingabe geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen bzw. wegen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses besteht.

Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung

In **§ 10 Abs. 2 BeschVerfV** heißt es zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für geduldete AusländerInnen:

*„Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **wird ohne Prüfung** nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes **erteilt***

1. **für eine Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. **wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.**

*Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird **ohne Beschränkungen** nach § 13 erteilt.“*

Das bedeutet, dass geduldete AusländerInnen, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung (wird während des Asylverfahrens erteilt) im Bundesgebiet aufhalten, eine Erlaubnis für jede Beschäftigung erhalten können, ohne dass zu prüfen ist, ob bevorrechtigte ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen.

Die Arbeitserlaubnis wird ohne Beschränkungen der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Arbeitsortes und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit erteilt, gilt also für jede unselbständige Erwerbstätigkeit.

Für die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist die Ausländerbehörde zuständig. Sie hat die zuständige Agentur für Arbeit zu beteiligen, sofern es dazu keine allgemeine Vereinbarung zwischen Ausländerbehörde und Arbeitsagentur gibt.

In den Durchführungsanweisungen (DA) der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverfahrensverordnung vom Februar 2009 ist dazu folgendes geregelt:

DA BeschVerfV, Nr. 3.10.111b:

„Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Neuformulierung stellt klar, dass mangels Ermessensspielraum der Agenturen ein Anspruch auf Zustimmung besteht. Die Zustimmung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt) wird gemäß Abs. 2 Satz 2 unbeschränkt erteilt.“

Haben geduldete Personen, die sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland aufhalten, noch keine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, sollte diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Wurde bereits eine Arbeitserlaubnis nach § 10 Abs. 2 BeschVerfV abgelehnt, sollte der Grund geklärt werden.

Möglicherweise ist die Ausländerbehörde der Auffassung, dass Gründe für ein **Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV** vorliegen:

„Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn ... aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.“

Besteht ein Arbeitsverbot nach dieser Regelung, steht in der Duldung der Vermerk: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Einige Ausländerbehörden praktizieren das Arbeitsverbot sehr häufig, z. B. bereits dann, wenn die Identitätsangaben nicht durch Dokumente nachgewiesen sind. Eine solche Praxis erscheint zumindest dann zweifelhaft, wenn es zum einen keinen kausalen Zusammenhang zwischen der nicht nachgewiesenen Identität und der Unmöglichkeit der Abschiebung gibt und zum anderen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Gegen die Versagung der Arbeitserlaubnis kann eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Sofern eine Eilbedürftigkeit besteht, weil z. B. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann außerdem der Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragt werden.

*Für eine zusammenfassende Darstellung der Härtefallgründe und für Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts kann dieser Vordruck verwendet werden.
Für eine ausreichende Begründung reicht der vorhandene Platz auf keinen Fall aus.*

**Angaben zu dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NHärteKVO (ggf. Fortsetzung auf gesondertem Blatt)**

**Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO
(ggf. Fortsetzung auf gesondertem Blatt)**

.....
Datum, Unterschrift

Einverständniserklärung

- 1)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
- 2)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
- 3)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
- 4)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
-
Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis

Einverständniserklärung

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitglieder und
 die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1. Ich/Wir erkläre/n mein/unsere Einverständnis, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission meine/unsere personenbezogenen Daten verarbeitet und insbesondere an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission weitergibt, sofern dies zur Bearbeitung der Eingabe an die Härtefallkommission erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Auszügen aus der Ausländerakte an die Kommissionsmitglieder.
2. Ich/Wir erkläre/n mein/unsere Einverständnis, dass die Härtefallkommission und ihre Geschäftsstelle Einsicht in meine/unsere Akten nimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift zu 1)

.....
Unterschrift zu 2)

.....
Unterschrift zu 3)

.....
Unterschrift zu 4)

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden

Vertretungsvollmacht

(muss ausgefüllt werden, wenn Bevollmächtigte
die Härtefalleingabe an die Kommission oder ein Mitglied richten)

- | | |
|----------------------------------------|------------------------------|
| 1) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| 2) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| 3) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| 4) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| | |
| <i>Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis</i> | |

Vertretungsvollmacht

Ich / wir beauftragen

.....
Herrn / Frau, ggf. Titel und Funktion

.....
Straße, PLZ, Wohnort

.....
Telefon, Fax, E-Mail

.....
ggf. Institution/Organisation

sich für mich / uns an die Niedersächsische Härtefallkommission zu wenden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift zu 1)

.....
Unterschrift zu 2)

.....
Unterschrift zu 3)

.....
Unterschrift zu 4)

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden

Checkliste für eine Härtefalleingabe

- ✓ Klärung möglicher Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 2 und 3 NHärteKVO (siehe Seiten 8 - 16)
- ✓ Prüfung möglicher Alternativen zur Härtefalleingabe (siehe Seiten 29 - 32)
- ✓ Recherchen zur Härtefalleingabe

Unterlagen zur Härtefalleingabe

- ✓ Formalitäten
 - ausgefüllter Personalbogen (siehe Seite 34)
 - Einverständniserklärung (siehe Seite 36)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
 - Vertretungsvollmacht (siehe Seite 37)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
- ✓ Inhalte der Härtefalleingabe (siehe Seite 18 - 21)
 - Angaben zu personenbezogenen Daten für alle betroffenen Personen
(Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Adresse)
 - wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
 - Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts
Darstellung früherer und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
 - Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
 - Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe
 - ggf. Stellungnahme zu möglichen Nichtannahmegründen nach § 5 NHärteKVO
und Regel-Ausschlussgründen nach § 6 NHärteKVO
- ✓ Anlagen:
 - Arbeitsverträge, Einkommensnachweise
 - Nachweise über gescheiterte Arbeitssuche (Bewerbungsabsagen, Bescheide über abgelehnte Arbeitserlaubnis, ausländerrechtliches Arbeitsverbot)
 - Nachweise über Erwerbsunfähigkeit (ärztliche Atteste u. ä.)
 - Schulzeugnisse und -bescheinigungen
 - Bescheinigungen über Teilnahme an Sprach- und anderen Fortbildungskursen
 - Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
 - Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens u.a., persönliche Briefe von FreundInnen und Nachbarn, Zeitungsartikel
 - ggf. Zustimmungserklärung der Kommune (siehe Seite 25) oder
Verpflichtungserklärung von Bürgen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe Seite 26)

Anschriftenliste der Mitglieder der Härtefallkommission

Mitglied	stellvertretendes Mitglied	auf Vorschlag von
Martina Schaffer (Vorsitzende) Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover	Hubertus Lueder (stellv. Vorsitzender) Hans-Sachs-Weg 48 30519 Hannover Tel. (05 11) 8 44 15 98	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Dr. Gernot Schlebusch Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover	Axel Endlein Friedrichstr. 29, 37154 Northeim Tel. (0 55 51) 7910, Fax (0 55 51) 91 12 18 Dr. Theodor Specht Spechtstr. 10, 29525 Uelzen Tel. (05 81) 3 89 74 96	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag)
Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Rotkäppchenweg 1, 30179 Hannover Tel. (05 11) 60 35 31	Heinz Jansen Röntgenstr. 26, 49716 Meppen Tel. (0 59 31) 1 40 44	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Städtetag)
Superintendent Philipp Meyer Hafestraße 4, 31785 Hameln Tel. (0 51 51) 92 47 44	Olaf Grobleben Ev.-luth. Kirche in Oldenburg Haareneschstr. 60, 26121 Oldenburg Tel. (04 41) 77 01-1 80 Thorsten Leißer Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover Tel. (05 11) 27 96-4 11 Petra Schaeffer Langestr. 1, 38100 Braunschweig Tel.: (05 31) 24 25 30	Rat der Konföderation Evangelischer Kirchen Niedersachsen
Heiner J. Willen St. Jakobushaus Reußstr. 4, 38640 Goslar	Harald Niermann Miquelstr. 25, 49082 Osnabrück	Katholisches Büro
Sibylle Naß Kargah e. V. Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover Tel.: (05 11) 12 60 78 12	Bernd Tobiassen Deutsches Rotes Kreuz Schmiedestr. 13, 26603 Aurich Tel. (0 49 41) 60 48 88, Fax (0 49 41) 93 35 23	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Jutta Schwarzer Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover	Thomas Koch Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres und Sport (aus dem Bereich Unternehmerverbände)
Friedhelm Schäfer Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover	Arnela Smailhodzic Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres und Sport (aus dem Bereich DGB Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt)

Horst Horrmann DRK-Landesverband Niedersachsen Erwinstr. 7, 30175 Hannover Tel.: (05 11) 2 80 00-1 16	Jörg Mahnke Industrie- und Handelskammer Hannover Schiffgraben 49, 30175 Hannover Tel.: (05 11) 12 60 78 12	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------

Geschäftsstelle der Nds. Härtefallkommission:**Nicole Kowanda**, Tel. (05 11) 1 20-63 67 **Bianka Macht**, Tel. (05 11) 1 20-62 90**Stefanie Seeck**, Tel. (05 11) 1 20-62 19

**Verordnung
über die Härtefallkommission in Niedersachsen
nach dem Aufenthaltsgesetz
(Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO)
in der Fassung vom 3. Juli 2012
(in Kraft seit 13.07.2012)**

Präambel

Im Asyl- und Flüchtlingsrecht ist mit § 23 a des Aufenthaltsgesetzes eine besondere Regelung aufgenommen worden. Die Härtefallkommission kann nach Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, ein Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten. Die Härtefallkommission leistet damit einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.

§ 1 Einrichtung einer Härtefallkommission

Beim Fachministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.

§ 2 Mitglieder der Härtefallkommission

Abs. 1:

Das Fachministerium beruft das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission und acht weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Jeweils ein Mitglied sowie die ihm zugeordneten stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Städtetages, der Konföderation der evangelischen Kirchen Niedersachsens, des katholischen Büros Niedersachsens sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. berufen.

Soweit eine Organisation einen Vorschlag nach Satz 3 nicht vorlegt, kann das Fachministerium Mitglieder und stellvertretende Mitglieder auch ohne einen Vorschlag berufen. Das vorsitzende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Abs. 2:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben.

Abs. 3:

Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

Abs. 4:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Abs. 5:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

§ 3 Vorprüfungsgremium, Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Abs. 1:

Die Härtefallkommission bildet aus der Mitte ihrer Mitglieder ein Vorprüfungsgremium. Ihm gehören als vorsitzendem Mitglied das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission sowie zwei weitere Mitglieder an, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Härtefallkommission bestimmt werden. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums sind stimmberechtigt.

Abs. 2:

Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen der Härtefallkommission einschließlich der Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds nach § 5 Abs. 2 und des Vorprüfungsgremiums nach § 5 Abs. 3 vor. Sie teilt der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission mit.

§ 4 Eingaben

Abs. 1:

Die Härtefallkommission wird nur aufgrund einer an die Geschäftsstelle gerichteten schriftlichen Eingabe tätig. Eingabeberechtigt ist jedes Mitglied der Härtefallkommission, die betroffene Ausländerin und der betroffene Ausländer.

Abs. 2:

In der Eingabe ist anzugeben,

1. welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und
2. wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

§ 5 Nichtannahme einer Eingabe

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet durch ihr vorsitzendes Mitglied und das Vorprüfungsgremium, ob die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden vorliegen; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 entscheidet sie selbst.

Abs. 2:

Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht und vor dem Feststehen eines ersten Termins für eine Abschiebung über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat,
5. Abschiebungshaft angeordnet wurde,
6. die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde oder

7. für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist.

Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied. Wird dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission bekannt, dass ein Grund nach Satz 1 nachträglich entstanden ist, so wird nachträglich entschieden, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission ein Grund nach Satz 1 nachträglich bekannt wird.

Abs. 3:

Eine Eingabe wird auch dann nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. a) der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend über eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit entschieden hat,
 b) die Härtefallkommission nach Beratung über eine Eingabe entschieden hat oder
 c) ein Fall nach § 7 Abs. 6 Satz 3 vorliegt
 und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert haben, wobei eine Änderung dieser Verordnung unbeachtlich ist,
 2. ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind,
 3. die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten zu einer oder mehreren Jugendstrafen von insgesamt mindestens sechs Monaten verurteilt wurde oder
 4. die Eingabe offensichtlich keinen Erfolg haben kann,
- es sei denn, dass im Einzelfall außergewöhnliche Umstände ein Absehen von der Nichtannahme der Eingabe zur Beratung rechtfertigen.

Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium. Kommt die Entscheidung nicht einstimmig zustande, so wird die Eingabe der Härtefallkommission zur Entscheidung über die Nichtannahme vorgelegt.

Abs. 4:

Das vorsitzende Mitglied teilt dem Fachministerium unverzüglich die Fälle mit, die von der Härtefallkommission beraten werden. Das Fachministerium ordnet an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe oder bis zum Ende des Verfahrens nach § 7 Abs. 6 Satz 3 zurückgestellt werden.

§ 6 Ausschlussgründe

Abs. 1:

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG rechtfertigen,
2. die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat oder
4. zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 5 Abs. 1 Satz 2 oder ein Ausschlussgrund nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder dem minderjährigen Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers vorliegt.

Abs. 2:

Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nr. 4 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

Abs. 3:

Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

§ 7 Verfahren

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet über eine Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Sitzung teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt.

Abs. 2:

Die Härtefallkommission ist für die Entscheidung über Härtefallersuchen beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abs. 3:

Ein Härtefallersuchen bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim. Sonstige Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abs. 4:

Ein Mitglied der Härtefallkommission darf über eine Eingabe nicht beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer oder einem Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder das Mitglied die Ausländerin oder den Ausländer kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vollmacht vertritt oder vertreten hat.

Abs. 5:

Das Fachministerium unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung zu den Härtefallersuchen.

Abs. 6:

Die Kommission hat ihre Beratungen innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der ausländerrechtlichen Stellungnahme des Fachministeriums bei der Geschäftsstelle abzuschließen. Sie kann die Frist nach Satz 1 aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die Schwierigkeit des Falles es erfordert, um bis zu drei Monate verlängern; die Verlängerung wird durch Mitteilung an die Geschäftsstelle wirksam. Mit Ablauf der Frist endet das Verfahren.

Abs. 7:

Die Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen und Verordnungen

- **Gesetzestexte, verschiedene Rechtsverordnungen** (z. B. Beschäftigungsverfahrensverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung, Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis), **Rechts- und Beratungshinweise** (z. B. zum SGB II und XII, AsylbLG, Kindergeld, Elterngeld) und vieles mehr sind zu finden unter www.einwanderer.net und www.fluechtlingsrat-berlin.de
- **Gesetzestexte und Rechtsverordnungen** sind außerdem zu finden unter www.gesetze-im-internet.de (dort immer in der aktuell geltenden Fassung)
- Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** vom 26.10.2009 ist zu finden unter http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/AufenthG_-_AEnderung/2009-10-27_AVV_AufenthG_veroeffentl.pdf oder, wenn das nicht klappt, unter www.einwanderer.net dort auf der Startseite rechts „Allg. Verwaltungsvorschrift z. AufenthG“ anklicken
- **Erlasse des Niedersächsischen Innenministeriums, Leitfaden für Flüchtlinge, Rechts- und Beratungshinweise** und vieles mehr sind zu finden unter www.nds-fluerat.org
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw. sind zu finden unter www.asyl.net
- **Hartz IV** (Rechtsprechung, Beratungshinweise usw.) www.tacheles-sozialhilfe.de